

Hygiene-Merkblatt im Zusammenhang mit der Öffnung der Sportstätten für die Nutzung durch Vereine

basierend auf den Empfehlungen zur Wiedereröffnung des Sportbetriebes im Rahmen der Corona-Pandemie des Landessportbundes und den Vorgaben der aktuellen „Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“ vom 30.10.2020 (Stand: 10.05.2021) und dem vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021.

Damit eine Öffnung der Sportstätten über die Schulnutzung hinaus für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch mögliche Nutzer sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens. Die sportliche Betätigung soll im Grundsatz auch weiterhin kontaktlos (Individualsport ohne Anleitung) erfolgen (mit Abstand von 2 Metern zu Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören).

Grundsätze:

Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlichen Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen ist zulässig, wenn

1. Indoor:

diese mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts erfolgt, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten.

Für Sportlerinnen & Sportler bzw. Teilnehmende ab dem 15. Lebensjahr, einschließlich Trainerinnen, Trainern und betreuender Personen besteht eine Testpflicht (siehe Punkt 9).

Hinweis: In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich.

Zusatz für Schwimmbäder:

Die Nutzung eines Schwimmbades für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen und die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen ist zulässig. Dieses gilt nur für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen nicht eingerechnet werden. Für unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht eine Testpflicht (siehe Punkt 9).

2. Outdoor:

2.1 Erwachsene: Es sind Kontakte von Personen im Rahmen sportlicher Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel zulässig. Das heißt: Es ist Individualsport (2 Haushalteregelelung bzw. 3 Haushalte bei Inzidenz unter 35) ohne Anleitung erlaubt. In diesen Konstellationen besteht für Sport im Freien keine Testpflicht. Hinweis: Doppel im Tennis und anderen Sportarten ist erlaubt, wenn eine Testung im Sinne von Punkt 9 vorliegt.

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

2.2. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren dürfen sich in Gruppen in nicht wechselnder Zusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen sportlich betätigen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen nicht eingerechnet werden; Kontaktsport ist zulässig, allerdings sind Testspiele mit anderen Gruppen nicht gestattet.

Zulässig für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren ist auch die sportliche Betätigung abweichend zusammengesetzter Personengruppen, soweit in diesen Personengruppen

a. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und

b. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

Für volljährige Personen, einschließlich Trainerinnen, Trainern und betreuender Personen, in den genannten Sportgruppen nach § 5a Absatz 2 Sätze 2 und 3 und unabhängig vom Alter für betreuende Personen nach Absatz 2 Satz 2 gilt eine Testpflicht (siehe Punkt 9).

Ausnahmen für die Kontaktbeschränkungen:

Inzidenz unter 35 (Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen):

Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten auf und in Sportanlagen zulässig. Der Hinweis aus 1. gilt auch hier.

Grundsatz für das Sporttreiben auf einer Sportanlage:

1. Sowohl für geschlossene Räume, als auch für den Sportbetrieb unter freiem Himmel haben die Sportvereine in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass sich die sporttreibenden Gruppierungen nicht mischen und die empfohlene Gesamtzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.

Weiterhin ist die Sportausübung zulässig, wenn

2. ein Abstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,

3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,

4. eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die/den Übungsleitenden, oder eine andere Regelung durch den nutzenden Verein erfolgt, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Hierzu gibt es eine abgestimmte Vorlage bzw. Software (s. S. 5),

5. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, geschlossen bleiben,

6. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegungen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten eingehalten werden,

7. Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird,

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

8. die sportartspezifischen Übergangsregeln der jeweiligen Fachverbände berücksichtigt werden (s. S. 8).

9. die Regelungen zur Testung eingehalten werden:

Der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 muss durch

1. eine PCR-Testung oder,
2. einen Antigen-Test (Bürgertest), oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der zugelassen ist, durchgeführt werden.

Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung durchgeführt werden bzw. vorliegen und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Ein Selbsttest kann auch vor Ort unter Aufsicht stattfinden.

Die Pflicht zur Testung entfällt,

- wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis vorlegt.
- wenn ein geltender Genesenennachweis vorlegt.
- für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren.

Zusätzliche Maßnahmen beim Hochinzidenzaufkommen (Inzidenz über 100):

Wichtig: Sportstätten werden dann nur für den Individualsport und bis zu einer Inzidenz von 165 geöffnet.

Ab einer Inzidenz von 165 werden die Sporthallen (Indoor-Bereich) geschlossen, ab einer Inzidenz von 200 werden auch Sportplätze (Outdoorbereich) geschlossen.

Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn diese kontaktlos in Form von Individualsportarten erfolgt, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden,

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

Dazu empfiehlt der KreisSportBund Friesland einen Abstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört.

Zusätzlich zu den Grundsätzen gilt:

- Strikte Einhaltung von Wechselzeiten, sodass sich Personen in den Gängen z.B. nicht begegnen
- Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 20m² pro Teilnehmer*in, in der Sporthalle und 10 m² Outdoor. Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung)
- Der KreisSportBund Friesland empfiehlt, bei Sporthallen, für ein Hallendrittel einer Großraumsporthalle (bei Individualsport) eine maximale Anzahl von 10 Personen pro Drittel (Die Personenanzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bewegungsradius / Sportangebot). Dabei ist darauf zu achten, dass sich die unterschiedlichen Gruppen in den Gängen und Umkleiden nicht „mischen“.

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes (1,5 m) betreten und genutzt werden.
- Die geöffneten Toiletten werden mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Abfalleimern ausgestattet.
- Der jeweilige Übungsleiter*innen oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein ist für das Einhalten der gesetzten Hygienevorgaben verantwortlich.

1. Folgende Vorkehrungen werden durch den Landkreis Friesland (oder die Kommune) sichergestellt:

Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag durch den Landkreis (oder die Kommune) gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von tensidhaltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit tensidhaltigen (handelsüblich) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit Flächendesinfektionsmittel im Wischverfahren desinfiziert. Diese werden vorgehalten, sodass diese im Bedarfsfall z.B. auch durch Nutzer angewandt werden können.

Sanitäranlagen

- Landkreis (Kommune): tägliche Reinigung inkl. Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher – und Toilettenpapier
- Hausmeister: Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher, Toilettenpapier und Kontrolle der Sanitäreinrichtungen einmal täglich

Handwaschmöglichkeiten

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten eingerichtet. An allen Waschmöglichkeiten werden ausreichend Seifenspender vorhanden sein. Sofern keine verbauten Seifenspender vorhanden sind, wird es eine Ausstattung mit einfachen Seifenspendern geben. Zur Entsorgung der Einmalhandtücher stehen Abfalleimer mit Klappdeckeln zur Verfügung.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Aushänge hierfür können auf der Internetseite des KSB Friesland heruntergeladen werden (s. letzte Seite).

Handdesinfektionsmöglichkeiten

Um die Handdesinfektion vor Eintritt in die Sporthalle zu gewährleisten, wird unmittelbar an den Eingängen der Sporthalle die Möglichkeit zur Handdesinfektion geschaffen. Es werden entsprechende Spender aufgestellt und durch den Hausmeister regelmäßig aufgefüllt.

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

Aushänge

Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Spiel-/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

Hinweis: Diesem Hygienemerkbild liegen eine Anleitung zum Händewaschen sowie „Die 10 wichtigsten Hygiene-Tipps“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Ausdrucken und Aushängen in den Sportstätten bei.

2. Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen:

Verantwortliche*n benennen

Jeder Verein hat eine/n Coronabeauftragte/n zu benennen, die/der als Ansprechpartner für die Kommune/das Ordnungsamt zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist ein*e Verantwortliche*r je Kurs/Trainingseinheit namentlich benannt, um die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen in der Praxis laufend zu überprüfen/sicherzustellen.

Anwesenheitslisten führen

Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten sind vorzubereiten und von den verantwortlichen Personen durchgehend zu führen, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können (Muster ist beigefügt).

Die Anwesenheitsliste sollte folgendes enthalten:

- ✓ Name des Vereins und Name des Kurses/der Trainingseinheit
- ✓ Uhrzeit und Datum der Nutzung, sowie Anfang und Ende der Einheit
- ✓ Namen, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmenden
- ✓ Bestätigung der durchgeführten Desinfektion
- ✓ Unterschrift der verantwortlichen Person

Bei der Weitergabe und Aufbewahrung der Liste ist der Datenschutz zu beachten.

Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen.

Hinweis:

Die Verpflichtung entfällt, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen (LUCA).

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

Zutritt zur Sportstätte regeln

Der Verein bzw. der/die Übungsleiter/in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet außerdem, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander,
- ohne Warteschlangen,
- nur mit Mund – Nasenschutz,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Sportbetrieb beaufsichtigen

- Einhaltung des Hygieneplans des jeweiligen Vereins
- Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet, dass der jeweils geltende Mindestabstand, wo gefordert, während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
- Sämtliche Körperkontakte müssen vor und nach der Sporteinheit unterbleiben.
- Sportarten mit Körperkontakt (Judo/Karate) müssen sich nach den Übergangsregeln der Spitzensportverbände richten,
- Mannschaftssportarten sind untersagt.

Regelungen in Bezug auf Teilnehmende

Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für das Desinfizieren verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jede/r Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

Reinigung und Desinfektion durchführen (s. auch nächster Punkt: Hygieneausrüstung)

Am Ende einer Sporteinheit muss eine ausreichende Pause eingehalten werden, um Hygienemaßnahmen vom nutzenden Verein durchzuführen und einen kontaktlosen Personenwechsel zu ermöglichen. Diese kann unterschiedlich lang ausfallen, da bspw. Yoga keinen gleich hohen Desinfektionsaufwand aufweist, wie die Benutzung einer Bewegungslandschaft. Das bedeutet, dass jede Trainingseinheit vorzeitig vor dem regulären Ende der gebuchten Hallenzeit beendet werden muss, um eine hygienisch einwandfreie Desinfektion für den nachfolgenden Verein sicherzustellen.

Dabei müssen alle genutzten Bereiche mit einem Flächendesinfektionsmittel mittels Wischdesinfektion desinfiziert werden. Darunter fallen alle verwendeten Sportgeräte- und materialen, die genutzten sanitären Anlagen, alle Türklinken, Lichtschalter und sonstigen Kontaktflächen.

Etwaige Trocknungszeiten müssen einkalkuliert werden.

Wenn möglich sind die Räumlichkeiten während der Pause ausreichend zu lüften.

Hygieneausrüstung (wird durch den Landkreis / die Kommune) bereitgestellt)

Eine entsprechende Hygieneausrüstung wird in ausreichendem Umfang vorliegen. Diese muss beinhalten:

- Flächendesinfektionsmittel (mit Wischverfahren, kein reines Sprühen)
- Einmaltücher zur Wischdesinfektion
- Handdesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe und Aufrüstung der Erste Hilfe Koffer mit Mund-Nase-Schutzmasken

Sonstige Regelungen und Hinweise

- Auch in den Sanitäreanlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, falls der Abstand untereinander nicht eingehalten werden kann.
- **Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.**
- **Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt** und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden
- Unter den nachfolgenden Links finden Interessierte zu fast allen Sportarten die empfohlenen Verhaltensmuster und Grundvoraussetzung für den Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb:

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

Wichtige Links / Infos

Aushänge für die Hallen (Hygienemerblätter und Grafik Sporthallennutzung)

<https://ksb-friesland.de/aktuelle-infos-corona/>

Vorlage zum Download: Dokumentation von Trainingsteilnehmenden

<https://ksb-friesland.de/wp-content/uploads/2020/06/Dokumentationsblatt-Vorlage.pdf>

Sportartspezifische Übergangsregeln (Link zum DOSB)

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Aktuelles Infektionsgeschehen der letzten 7 Tage (es gilt der rote 7-Tage-Inzidenz-Wert)

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

Häufig gestellte Fragen zur LUCA App

<https://www.luca-app.de/faq/>

Zur Registrierung als Verein über die LUCA App

<https://www.luca-app.de/locations/>

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Kontaktadressen:

Kai Langer (1. Vorsitzender KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04451 – 6377 - Emailadresse: kai.langer@ewe-tel.net – Homepage: www.ksb-friesland.de

Jenny Hähnel (Sportreferentin KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04461 9183-231 – Emailadresse: sportreferentin-haehnel@ksb-friesland.de – Homepage: www.ksb-friesland.de